



STATUTEN

STATUTEN

GEWERBEVEREIN ZUZWIL WEIEREN, ZUEBERWANGEN

Artikel 1: Name

Der Gewerbeverein Zuzwil, Weieren, Züberwangen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Er bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes.

Das Domizil des Vereins befindet sich beim Präsidenten.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks, des Detailhandels und aller Dienstleistungsbetriebe zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles. Der Verein setzt sich ein für eine angemessene Vertretung in den Behörden. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder sowie die Aktivitäten von gewerblichen Interessengruppen.

Artikel 3: Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 4: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. Mai statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) Wenn es der Vorstand für nötig erachtet
- b) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Teilnahmeberechtigung zur Mitgliederversammlung sind Aktiv-, Frei-, Ehren- und Gönnermitglieder.

Artikel 5: Geschäfte

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung und Bericht der GPK
5. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
6. Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten
7. Wahlen
8. Mutationen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
11. Tätigkeitsprogramm
12. Revision der Statuten
13. Auflösung und Liquidation

Artikel 6: Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 7: Wahlen und Abstimmungen

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Von einem Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung und Wahl verlangt werden.

Artikel 8: Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand und den Präsidenten. Der Vorstand konstruiert sich selbst. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Bei der Bestellung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen zu berücksichtigen.

Artikel 9: Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlungen vor.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar. Im Verkehr mit Bank und Post führt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Artikel 10: Spezialkommission

Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen.

Artikel 11: Geschäftsprüfungskommission

Die Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsprüfungskommission. Diese überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes, die abgeschlossene Jahresrechnung samt Bilanz, sowie die Protokolle des verflossenen Vereinsjahres. Sie erstattet schriftlichen Bericht und Antrag über die Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Déchargeerteilung für den Vorstand Zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Artikel 12: Entschädigungen

Mitglieder, die an eine Tagung delegiert werden, haben Anrecht auf Spesenentschädigung. Die Höhe des auszurichtenden Betrages wird jeweils vom Vorstand bestimmt und richtet sich nach den ortsüblichen Ansätzen.

Artikel 13: Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab. Sie ist der Geschäftsprüfungskommission rechtzeitig vorzulegen.

Artikel 14: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Kapitalzinsen
- c) Sonstigen Zuwendungen

Artikel 16: Art der Mitglieder

a) Aktivmitgliedern / b) Ehrenmitgliedern / c) Freimitgliedern / d) Gönnermitgliedern

Artikel 17: Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die in der Gemeinde Zuzwil ein selbstständiges Gewerbe betreiben.

Die Aktivmitgliedschaft können auch Personen erwerben, die in der Gemeinde Zuzwil wohnhaft sind und in der näheren Umgebung des Wohnortes selbständig ein Gewerbe betreiben.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.

Artikel 18: Freimitglieder

Mitglieder, welche die aktive Geschäftstätigkeit aufgeben, können vom Vorstand als Freimitglieder ernannt werden, wenn sie dem Verein mehr als 15 Jahre angehört haben.

Sie sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.

Jedes Freimitglied verfügt über eine Stimme.

Artikel 19: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehr.

Sie sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.

Jedes Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.

Artikel 20: Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können dem Gewerbe nahestehenden Personen und auswärtige Firmen mit einem in der Gemeinde Zuzwil wohnhaften Vertreter werden.

Der Gönnerbeitrag entspricht dem Jahresbeitrag für Aktivmitglieder.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel 21: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Aufgabe des Geschäftes oder durch den Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder die Auflösung des Betriebes.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Alle Austritte sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Artikel 22: Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 23: Statutenrevisionen

Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen. Der Vorstand bereitet die als notwendig erachteten Änderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

Artikel 24: Vereinsauflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

Artikel 25: Beschluss

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30.04.93 genehmigt.

Diese Statutenänderungen haben keine rückwirkenden Folgen.

GEWERBEVEREIN

Zuzwil, Weieren, Züberwangen

Der Präsident

Die Aktuarin

Notker Gämperli

Jeannette Schoch

9524 Zuzwil, 30. April 1993